



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 221, 30002 Hannover

Nur per E-Mail

Landkreise
kreisfreie Städte und große selbstständige Städte
Landeshauptstadt Hannover
Region Hannover
Landesaufnahmebehörde Niedersachsen

Nachrichtlich:

Niedersächsisches Ministerium für Soziales,
Gesundheit und Gleichstellung
Niedersächsische Staatskanzlei
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände
Niedersachsen

Bearbeitet von:
Frau Annette Dutschke
annette.dutschke@mi.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
63.33-12235-30 (HAP TUR)

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
6313

Hannover
22.03.2022

**Humanitäre Aufnahme gemäß § 23 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) zur Aufnahme von
Schutzbedürftigen aus der Türkei in Umsetzung der EU-Türkei-Erklärung vom 18. März 2016**

**hier: Aufnahme- und Verteilverfahren auf die Kommunen;
Hinweise zum Familiennachzug**

Anlagen: 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

in ihrer Erklärung vom 16.03.2016 haben sich die Europäische Union (EU) und die Türkei zum Ziel gesetzt, die irreguläre Migration aus der Türkei in die EU zu beenden. Ziel dieser Erklärung ist ferner, das Geschäftsmodell der sog. „Schleuser“ zu zerschlagen und Schutzsuchenden eine sichere Möglichkeit zur legalen Migration in die EU zu bieten. Im Hinblick auf dieses Ziel wurden unter anderem Neuansiedlungen bzw. humanitäre Aufnahmen von Syrern aus der Türkei innerhalb der EU vereinbart. Die Bundesrepublik Deutschland hat in diesem Rahmen zugesagt, monatlich bis zu 500 schutzbedürftige Personen aus der Türkei aufzunehmen.

Die zu diesem Zweck ergangene Aufnahmeanordnung vom 15.01.2021 ist am 31.12.2021 ausgelaufen. Mit einer weiteren Aufnahmeanordnung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) vom 17.01.2022 (AO HAP TUR VI 2022) wird eine Fortsetzung des bisherigen Engagements mit Aufnahmen von bis zu 500 Personen pro Monat bis zum 31.12.2022 ermöglicht.

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf www.mi.niedersachsen.de unter „Service“. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Lavesallee 6
30169 Hannover

Telefon
0511 120-0
Telefax
0511 120-6550

E-Mail
poststelle@mi.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE43 2505 0000 0106 0353 55
BIC: NOLA DE 2H



Die AO HAP TUR VI 2022 sowie das Begleitschreiben des BMI vom 17.01.2022 habe ich in der Anlage beigefügt. Diese beinhalten Erläuterungen zum Auswahl- und Aufnahmeverfahren, zur Einreise, zur Verteilung sowie der aufenthaltsrechtlichen Behandlung der Personen.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Darüber hinaus gebe ich Ihnen zum Aufnahmeverfahren und zum Familiennachzug nachfolgende Hinweise:

1. Erstaufnahme in der Bundesrepublik Deutschland, landesinterne Verteilung und Aufnahme in der Kommune

Die Erstaufnahme der im Rahmen des HAP TUR VI 2022 aufgenommenen Schutzbedürftigen soll mit Ausnahme der unbegleiteten Minderjährigen (UMA) und Schwerstkranken im Regelfall zentral über die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI), vorrangig am Standort Grenzdurchgangslager (GDL) Friedland, in der Erstaufnahmeeinrichtung in Brandenburg am Standort Doberlug-Kirchhain oder in einer anderen Erstaufnahmeeinrichtung für die Dauer von bis zu 14 Tagen erfolgen. Die Verteilungen auf die Bundesländer gemäß Königsteiner Schlüssel nimmt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vor.

Schwerstkranken einschließlich ihrer mitreisenden Familienangehörigen werden – sofern keine Unterbringung in der Erstaufnahmeeinrichtung möglich ist – bereits vor der Einreise vom BAMF in die Bundesländer verteilt. Diese Personen sind unmittelbar nach Eintreffen in der Bundesrepublik Deutschland in Empfang zu nehmen und in die Zielkommune zu begleiten. Die Abstimmung darüber erfolgt rechtzeitig vor der Einreise.

UMA sind ebenfalls unmittelbar nach Eintreffen am Flughafen in die vorher bestimmte Kommune zu begleiten. Nach Ankunft vor Ort hat die Inobhutnahme durch das zuständige Jugendamt zu erfolgen. Um die Aufnahme zu klären, nimmt das BAMF vor der Einreise Kontakt mit dem für die Inobhutnahme zuständigen Jugendamt auf.

Soweit eine zentrale Erstunterbringung nicht gewährleistet werden kann (z. B. wegen Schließung der Einrichtung aufgrund eines Infektionsgeschehens oder wegen Kapazitätsengpässen), haben sich die Bundesländer bereit erklärt, die von ihnen aufzunehmenden Personen unmittelbar nach deren Einreise vom Flughafen abzuholen und aufzunehmen. In diesen Fällen kann eine Direktaufnahme in den niedersächsischen Kommunen erforderlich werden.

Die landesinterne Verteilung und Zuweisung der in Niedersachsen aufzunehmenden Schutzbedürftigen – mit Ausnahme der UMA – auf die niedersächsischen Kommunen obliegt der LAB NI nach Maßgabe des (niedersächsischen) Aufnahmegesetzes. Für die Zuweisung in den Zuständigkeitsbereich der bestimmten Ausländerbehörde findet § 24 Abs. 4 AufenthG entsprechend Anwendung (vgl. § 23 Abs. 3 AufenthG).

Bei der Verteilung können Kommunen, welche die Aufnahme von Personen aus Humanitären Aufnahmeprogrammen unterstützen oder über eine für die wirtschaftliche und soziale Eingliederung förderliche Infrastruktur verfügen, bevorzugt werden.

Zur Vorbereitung der Aufnahme unterrichtet die LAB NI die jeweilige Kommune zeitnah über alle bekannten aufnahmerelevanten Informationen über die ihr zugewiesenen Personen.

Ist von Seiten des Bundes eine zentrale Erstunterbringung vorgesehen, so nimmt das BAMF oder in Einzelfällen die LAB NI die Ersterfassung im Ausländerzentralregister (AZR) vor. Die AZR-Eingabe ist nach der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis durch die zuständige Ausländerbehörde fortzuschreiben. Für Personen, die nach der Einreise unmittelbar in die Zielkommunen weitergeleitet werden, Schwerstkranken mit ihren Familienangehörigen und UMA, obliegt die AZR-Ersterfassung

der Ausländerbehörde der jeweiligen Aufnahmekommune. Dies gilt auch für den Fall, dass der Bund keine zentrale Erstunterbringung gewährleisten kann.

Im GDL Friedland erfolgt eine medizinisch erforderliche Erstversorgung einschließlich notwendiger COVID 19-Maßnahmen.

Weiterhin werden die Leistungsanträge nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) vorbereitet und mit einem Eingangsstempel des SGB II-Leistungsträgers am Standort der Aufnahmeeinrichtung versehen. Die Antragsbearbeitung hat im Anschluss bei den nach der Zuweisungsentscheidung für den zukünftigen Wohnort zuständigen Leistungsträgern zu erfolgen. Im Übrigen wird auf die Verfahrenshinweise zum SGB II der Bundesagentur für Arbeit an die Leistungsträger vom 15.08.2014 - II -5020/ II -1001/ II-1201.4.1/ II-1203.6/5404.22 verwiesen.

Während ihres Aufenthaltes im GDL Friedland besteht die Möglichkeit zur Teilnahme an der Orientierungsveranstaltung „Wegweiser für Deutschland“, die der sprachlichen und kulturellen Erstorientierung dient. Diese soll den Aufgenommenen den Einstieg in das Leben in der Bundesrepublik Deutschland erleichtern und die Aufnahmekommunen bei der Eingliederung vor Ort unterstützen.

Die LAB NI zahlt ein „Taschengeld“ in Höhe von 20,00 Euro pro Person aus. Darüber hinaus erhalten die Aufgenommenen kein Bargeld. Von daher ist von Ihrer Seite zu beachten, dass für den Tag der Ankunft für die Erstversorgung, Wohnungsausstattung und für das Aushändigen von Bargeld die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen sind.

Mit Rücksicht auf ihren aufenthaltsrechtlichen Status sollen die im Rahmen von Humanitären Aufnahmeprogrammen aufgenommenen Personen möglichst nicht in Gemeinschaftsunterkünften, sondern in Wohnungen untergebracht werden.

Soweit ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II besteht, bitte ich sicherzustellen, dass im Rahmen der Beratung und Unterstützung unter anderem die erforderliche Hilfe bei der Wohnraumbeschaffung und -ausstattung geleistet wird.

Des Weiteren wäre es wünschenswert, wenn bei der wirtschaftlichen und sozialen Eingliederung vor Ort Koordinierungsstellen für Migration und Teilhabe, migrationsspezifische Beratungsstellen, kirchliche und karitative Initiativen oder Einrichtungen frühzeitig einbezogen werden könnten.

2. Familiennachzug

Das BAMF ist bestrebt, Familien grundsätzlich nur gemeinsam aufzunehmen und insbesondere das Zurückbleiben von Ehegatten, Eltern und Kindern in der Region zu vermeiden. Sollte dies in Einzelfällen nicht möglich sein, gelten für den Familiennachzug die allgemeinen Regelungen der §§ 27 ff. AufenthG. Zu beachten sind danach grundsätzlich auch die Regelerteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 AufenthG. Bei der Beurteilung, ob im Einzelfall ein Abweichen von einem Regelerteilungsgrund (vgl. Nr. 5.0.2 AVwV-AufenthG) für Familienangehörige in Betracht kommt, sollte die Tatsache Berücksichtigung finden, dass der stammberichtigte Familienangehörige aufgrund seiner besonderen Schutzbedürftigkeit gemäß § 23 Abs. 2 AufenthG aufgenommen wurde.

Dieser Erlass wird in Kürze auch auf der Homepage des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport verfügbar sein.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Maczynski
(elektronisch erstellt, von daher nicht unterschrieben)